

Besteuerung einer Invalidenrente nach IVG

Urteil des Bundesgerichts vom 23.2.2006 (BGE 132 II 128)

Lic. iur. HSG Adrian Rufener, RA



Lic. iur. HSG Adrian Rufener, Rechtsanwalt, Buob Staub & Partner, St.Gallen; nebenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen

Inhalt

<p>1 Sachverhalt</p> <p>2 Argumentation der Beschwerdeführer</p> <p>3 Erwägungen des Bundesgerichts</p> <p>4 Würdigung des Entscheids</p> <p>4.1 Haftpflichtrechtlicher Haushaltsschaden ist weiterhin steuerfrei</p> <p>4.2 Differenzierte steuerliche Beurteilung des Haushaltsschadens?</p> <p>4.3 Besteuerung der anrechenbaren Invalidenrente</p> <p>4.3.1 Hinweise auf Kommentarstellen</p> <p>4.3.2 Zweck der Invalidenrente</p> <p>4.3.3 Einkommensbegriff – Reinvermögenszugang – Subrogation</p> <p>4.3.4 Bruttomethode – behinderungsbedingte Kosten</p> <p>4.3.5 Unterschiedliche steuerliche Auswirkungen je nach Invaliditätsgrad</p> <p>4.3.6 IV-Grad weniger als 40 %</p> <p>4.3.7 IV-Grad 40 % bzw. Anspruch auf eine Viertelsrente und Verzicht auf Invalidenrente</p> <p>4.3.8 Invaliditätsgrad 70 % und mehr</p> <p>4.3.9 IV-Grad zwischen 50 % und 60 %</p> <p>4.3.10 Zwischenergebnis</p> <p>4.4 Auswirkungen der Bruttomethode auf den Veranlagungsalltag</p> <p>4.4.1 Haushaltsschaden, aber kein Haftpflichtiger</p> <p>4.4.2 Ersatzkraft wird eingestellt</p> <p>4.4.2.1 Schadenersatz in Rentenform</p> <p>4.4.2.2 Schadenersatz in Kapitalform</p> <p>4.4.3 Berechnungsbeispiele</p> <p>4.4.3.1 Beispiel 1</p> <p>4.4.3.2 Beispiel 2</p> <p>5 Schlussbemerkungen</p>	<p>Literatur</p> <p>Rechtsquellen</p> <p>Praxisanweisungen</p>
---	---

1 Sachverhalt

B. X. erlitt am 1.2.1998 unverschuldet einen Skiunfall. Zum Unfallzeitpunkt war sie Hausfrau, Mutter und nicht erwerbstätig. Die Invalidenversicherung berechnete einen Invaliditätsgrad von 56 % und sprach B. X. mit Verfügung vom 11.1.2001 mit Wirkung ab 1.3.1999 (nach Ablauf des Wartejahres) eine halbe IV-Rente zu. Ende Januar 2001 wurden B. X. die bis dahin aufgelaufenen Renten im Gesamtbetrag von CHF 38 198 ausgerichtet.

Die Invalidenversicherung meldete die von ihr erbrachten Leistungen als Regressforderung gegenüber dem mitbeteiligten Privathaftpflichtversicherer des Schädigers an. Sie vertrat dabei, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die Auffassung, dass sie in Bezug auf die von ihr erbrachten Leistungen in die Rechtsstellung der Geschädigten subrogiert sei und die Invalidenversicherungsleistungen an den haftpflichtrechtlich geschuldeten Haushaltsschaden anrechenbar seien. Sowohl der Rechtsvertreter der Geschädigten als auch der Privathaftpflichtversicherer anerkannten die von der Invalidenversicherung vertretene Rechtsauffassung.

In der Steuererklärung 2001 (Steuerjahr 2001) deklarierte das Ehepaar A. X. und B. X. sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Staats- und Gemeindesteuern ein steuerbares Einkommen unter Einbezug der erwähnten IV-Leistungen. In der Höhe der Leistungen machten sie jedoch Abzüge für behinderungsbedingte Kosten geltend. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern erfasste die IV-Renten in der Veranlagungsverfügung vom 20.11.2002 als zum Rentensatz steuerbaren Einkommensbestandteil und wies die geltend gemachten Abzüge ab. Einsprachen der Eheleute A. X. und B. X. mit dem Begehren, auf die Besteuerung der IV-Leistung sei zu verzichten, blieben ohne Erfolg. Ein Rekurs und eine Beschwerde gegen die Steuereinspracheentscheide vom 10.9.2003 wurden von der Steuerrekurskommission des Kantons Bern am 17.8.2004 abgewiesen. Auch das Verwaltungsgericht des Kantons Bern wies mit Urteil vom 8.3.2005 eine Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer sowie eine Beschwerde betreffend Staats- und Gemeindesteuern ab.

2 Argumentation der Beschwerdeführer

Mit Eingabe vom 8.4.2005 erhoben die Beschwerdeführer Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht und beantragten die Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile. Zur Begründung führten sie aus, dass im Rahmen der obligatorischen Invalidenversicherung

namentlich auch nicht erwerbstätige Hausfrauen¹ versichert seien. Nach Art. 28 IVG habe der Versicherte Anspruch auf eine Rente, wenn er zumindest 40 % invalid sei, wobei Art. 29 IVG eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit verlange. Während die Festsetzung des Invaliditätsgrades bei Erwerbstätigen nach der so genannten Einkommensvergleichsmethode vorgenommen werde, ermittle sich bei Nichterwerbstätigen, insbesondere Hausfrauen und Hausmännern, die Invalidität aufgrund eines Betätigungsvergleichs². Diesen Vorgaben habe die IV-Stelle nachgelebt und den Invaliditätsgrad gestützt auf einen Betätigungsvergleich auf 56 % festgesetzt. Aus der gesetzlichen Konzeption sowie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung folge, dass Invalidenrenten nicht unbedingt an die Stelle von Erwerbseinkommen treten, was namentlich bei Hausfrauen und Hausmännern der Fall sei.

Nach aArt. 52 IVG iVm aArt. 48^{ter} AHVG bzw. Art. 72 ff. ATSG³ trete die Invalidenversicherung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe ihrer gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten ein⁴. Dabei subrogiere die IV nur in Ersatzansprüche für solche Schadensanteile, für die sie selbst auch Leistungen zu erbringen habe. Das Bundesgericht habe aus aArt. 52 IVG geschlossen, dass der Geschädigte auf den ihm gegen den Haftpflichtigen zustehenden Schadenersatzanspruch die Invalidenrenten anrechnen lassen müsse. Die Anrechnung geschehe in der Weise, dass die dem Geschädigten nach den gesetzlichen Bestimmungen bis zur Erreichung des AHV-Alters zustehenden Invalidenrenten⁵ zu kapitalisieren und vom Schadenersatzanspruch abzuziehen seien⁶. Weil die nach aArt. 52 Abs. 2 lit. a - d IVG gleichartigen Ansprüche des Geschädigten gegenüber dem Haftpflichtigen im Zeitpunkt des Schadenereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen auf die IV übergehen und der Geschädigte gleichzeitig die subrogierten

1 Und natürlich auch Hausmänner. KIESER, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Rz 14 ff.; DUC, L'assurance-invalidité, Rz 18 ff.; BOLLIER, Leitfaden schweizerische Sozialversicherung, S. 72.

2 KIESER, ATSG-Kommentar, Art. 16 N 21; MEYER-BLASER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, S. 218 ff.; Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (WIH), Rz 1092 ff.; LOCHER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 129 f.

3 Ab 1.1.2003.

4 Ausführlich zum Subrogationsrecht: STOESEL, Das Regressrecht der AHV/IV gegen den Haftpflichtigen; RUMO-JUNGO, Haftpflicht und Sozialversicherung, Rz 949 ff.

5 Einschliesslich der Zusatzrenten und Kinderrenten; STOESEL, Das Regressrecht der AHV/IV gegen den Haftpflichtigen, S. 75; MAURER, Bundessozialversicherungsrecht, S. 409 ff.; OFTINGER/STARK, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I, § 11 N 243 ff.; SCHAER, Grundzüge des Zusammenwirkens von Schadenausgleichssystemen, N 776 ff.; SCHAETZLE/WEBER, Kapitalisieren, N 3.167 ff.

6 BGE 112 II 118 E 5 f.

Ansprüche verliere, habe der Geschädigte unter der Herrschaft von aArt. 52 IVG iVm aArt. 48^{ter} AHVG grundsätzlich nicht die Wahl, ob er den Schädiger oder die Sozialversicherung belangen wolle. Die Rechtsprechung betrachte in dieser Beziehung die IV-Leistungen als grundsätzlich unverzichtbar, und in der Lehre werde betont, dass die geschädigte Person nicht die Wahl habe, ob sie die schädigende Person oder die Sozialversicherung belangen wolle. Vom Schadenersatzanspruch, den der Haftpflichtige dem Geschädigten schulde, sei der diesem zustehende IV-Anspruch abzuziehen, selbst wenn der Versicherte diesen noch nicht geltend gemacht habe. In der Lehre und Rechtsprechung sei unbestritten, dass Invalidenrenten der Invalidenversicherung an eine nichterwerbstätige Person kongruente Leistungen zum Haushaltsschaden darstellten⁷. Die Invalidenversicherung könne ihre Leistungen gegenüber dem Haftpflichtigen regressieren, und der so genannte Direktanspruch des Geschädigten reduziere sich entsprechend den Leistungen der Invalidenversicherung. Die Vorinstanz vertrete unter Hinweis auf Art. 22 DBG, Art. 7 StHG und Art. 26 StG BE die Auffassung, Invalidenrenten seien zwingend zu besteuern. Sodann werde ausgeführt, dass von einer Besteuerung nur dann abgesehen werden könnte, wenn eine explizite Norm die Steuerfreiheit vorsähe. Diese Argumentation verkenne die Rechtsnatur der IV-Leistungen im vorliegenden Fall. Während die haftpflichtrechtliche Leistung unter dem Titel «Haushaltsschaden»⁸ zu Recht als steuerfrei erklärt werde, würden an den Haftpflichtanspruch anrechenbare Sozialversicherungsleistungen von der Vorinstanz steuerlich als steuerbares Ersatz Einkommen bzw. als Einkünfte aus Vorsorge qualifiziert. Bei der Steuerbarkeit bzw. Steuerfreiheit einer Leistung könne es jedoch nicht darauf ankommen, welcher Leistungsträger Leistungen erbringe. Vielmehr sei die Rechtsnatur der Leistung entscheidend. Da im vorliegenden Fall die Invalidenrente an die Stelle des Haushaltsschadens trete, müsse deren Zufluss steuerfrei erfolgen.

7 BGE 124 V 279; BGE 131 III 12.

8 Zum Begriff: BGE 127 III 430 ff. und dort zitierte Entscheide; ausführlich zum Haushaltsschaden: GEISSELER, Der Haushaltsschaden, S. 59 ff.; PRIBNOW, Der Haushaltsschaden: *damnum emergens* und nicht *lucrum cessans*. Die Berücksichtigung der Mithilfe Dritter in der Berechnung des Haushaltsschadens; PRIBNOW/SOUZA-POZA/WIDMER, Monetäre Bewertung des Haushaltsschadens; SCHAER, Grundzüge des Zusammenwirkens von Schadenausgleichssystemen, N 162 ff.; CHAPPUIS, Der Haushaltsschaden – nach wie vor aktuell oder Unzulänglichkeiten des normativen Schadensbegriffs; KISSLING, Dogmatische Begründung des Haushaltsschadens.

3 Erwägungen des Bundesgerichts

Das Bundesgericht erwog, der Einkommenssteuer unterlägen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Die von den Beschwerdeführern bezogenen IV-Leistungen seien damit nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen grundsätzlich steuerbar. Allerdings sei bei Versicherungsleistungen, wie bei jedem Vermögenszufluss, stets zu prüfen, ob sie tatsächlich zu einem Vermögenszugang führten oder ob sie nur eingetretenen oder künftig entstehenden Vermögensschaden ausgleichten und damit einkommenssteuerrechtlich nicht relevant seien. Die Steuerpraxis folge ebenso dieser Betrachtungsweise, indem beispielsweise Sachleistungen und Kostenvergütungen als nicht steuerbare Schadenersatzleistungen qualifiziert würden. Wo hingegen ein solcher Zusammenhang nicht gegeben sei, seien Vorsorgeeinkünfte im Sinne von Art. 22 Abs. 1 DBG, namentlich IV-Leistungen, vollumfänglich steuerbar. Die Invalidenversicherung wolle nämlich nicht primär einen individuellen Schaden ersetzen, sondern als Leistung der ersten Säule die Folgen der Invalidität im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfs ausgleichen. Allfällige Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, welche die steuerpflichtige Person selber trage, seien im Rahmen eines anorganischen Abzugs in bestimmtem Ausmass absetzbar. Die der Beschwerdeführerin zugesprochene IV-Rente diene unbestrittenermassen nicht dazu, einen durch den Unfall verursachten, eingetretenen oder künftig entstehenden Vermögensschaden oder – als Genugtuung für erlittene Körperverletzung – eine immaterielle Beeinträchtigung auszugleichen. Sie erfülle mithin keine spezifische Funktion im hiervor umschriebenen Sinn. Damit sei die IV-Rente als Leistung der ersten Säule zu qualifizieren, die gemäss Art. 22 Abs. 1 DBG in vollem Umfang der Einkommenssteuer unterliege. Die Besonderheit des im Haftpflichtrecht anerkannten Haushaltsschadens liege darin, dass er auch zu ersetzen sei, wenn er sich nicht in zusätzlichen Aufwendungen niederschlage. Der wirtschaftliche Wertverlust sei unabhängig davon auszugleichen, ob er zur Anstellung einer Ersatzkraft, zu vermehrtem Aufwand der teilinvaliden Person, zu zusätzlicher Beanspruchung der Angehörigen oder zur Hinnahme von Qualitätsverlusten führe. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum alten Recht⁹ stellte die vom haftpflichtigen Dritten erbrachte Haushaltsentschädigung kein steuerbares Einkommen dar. Dies sei damit begründet worden, dass der Wert der Arbeitsleistung im Haushalt nicht steuerbar sei. Zudem sei die Entschädigung für die Beeinträchtigung in der

9 Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBSt.

Haushaltsführung nicht Ersatz für entgangenen Gewinn, sondern für einen Vermögensschaden, nämlich für das Wegfallen von Naturalleistungen. Nach neuem Recht (DBG) habe das Bundesgericht die einkommenssteuerrechtliche Qualifikation des Haushaltsschadens bisher nicht beurteilt. Als Grundsatz gelte nach wie vor, dass die Haushaltsentschädigung des Haftpflichtversicherers steuerfrei sei, soweit damit zusätzlicher Aufwand (aufgefallener oder in Zukunft anfallender) ausgeglichen werde und deshalb insoweit gar kein Vermögenszugang vorliege. Andere Erwägungen des zitierten BGE 117 Ib 1 ff. träfen hingegen unter dem geltenden Recht nicht mehr gleichermaßen zu. So etwa, wenn die Steuerfreiheit der Haushaltsentschädigung damit begründet werde, dass sie anstelle von nicht steuerbaren Naturalleistungen treten würde. Die Vorinstanz weise deshalb zu Recht darauf hin, dass beispielsweise Entschädigungen für ausserhäuslich, d. h. in einem anderen als dem eigenen Haushalt verrichtete Haushaltsarbeit steuerbar seien. Ferner sei der Wert der Haushaltsarbeit im Ergebnis (mindestens) insoweit steuerbar, als der in Art. 33 Abs. 2 DBG vorgesehene Zweiverdienerabzug nicht geltend gemacht werden könne, wenn nur ein Ehegatte erwerbstätig sei und der andere den Haushalt führe. Nach einer von der Lehre vertretenen Auffassung würden letztlich einzig Praktikabilitätsüberlegungen für die Nichtbesteuerung des gesamten Haushaltsschadens sprechen. Für den hier zu beurteilenden Fall bräuchten indessen die Probleme, die sich aus einer undifferenzierten Nichterfassung von Zahlungen für Haushaltsschaden, insbesondere im Hinblick auf die steuerliche Gleichbehandlung, ergeben könnten, nicht abschliessend erörtert zu werden.

Die Invalidität der vor dem Unfall nicht erwerbstätigen Beschwerdeführerin sei nach Art. 28 Abs. 2^{bis} IVG bestimmt worden, wobei eine behinderungsbedingte Arbeitsunfähigkeit im Haushalt von 56 % angenommen worden sei. Trotz der in der Beschwerdeschrift erwähnten Kongruenz der Leistungen deckten sich sozialversicherungs- und haftpflichtrechtliche Kriterien und Begriffe nur beschränkt. Auch die der Beschwerdeführerin zugesprochene IV-Rente habe keine spezifische Ersatzfunktion, sondern diene dazu, die Folgen der Invalidität im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfs auszugleichen. Als Leistung der ersten Säule sei eine solche IV-Rente aber gemäss Art. 22 Abs. 1 DBG unabhängig davon steuerbar, ob Bezüger eine Hausfrau oder ein Hausmann oder ein erwerbstätiger Ehegatte oder eine ledige Person sei. Nachdem im vorliegenden Fall die Entschädigungen des Haftpflichtversicherers (als Ersatz für Auslagen und Haushaltsschaden) nicht steuerbar seien, wäre es sachlich nicht gerechtfertigt, die für den selben Zeitraum erbrachten IV-Leistungen ebenfalls nicht zu besteuern, wie die Beschwerdeführer verlangen.

Daran vermöge die Subrogation der Invalidenversicherung in die Ansprüche der Geschädigten nichts zu ändern. Vielmehr seien diese Leistungen, soll ein vertretbares Besteuerungsergebnis erzielt werden, zu deklarieren, wobei die nachgewiesenen, selbst getragenen Kosten abgezogen werden könnten, soweit dies das Gesetz vorsehe. Die Vorinstanz habe es somit zu Recht abgelehnt, die der Beschwerdeführerin bezahlten Entschädigungen für die Beeinträchtigung in der Haushaltsführung einerseits und die ihr für den gleichen Zeitraum entrichteten Sozialversicherungsleistungen andererseits steuerlich gleich zu behandeln.

4 Würdigung des Entscheids

4.1 Haftpflichtrechtlicher Haushaltsschaden ist weiterhin steuerfrei

Das Bundesgericht anerkennt in langjähriger konstanter Rechtsprechung bei Tötung der im Haushalt tätigen Person einen Versorgungs-Haushaltsschaden und bejaht seit langem auch bei Körperverletzung, ungeachtet der Inkohärenzen zum tradierten Schadensbegriff, in vollem Umfang, d. h. also auch insoweit, als mittelbar andere Haushaltsangehörige geschädigt sind, einen eigenen Anspruch der Haushaltsperson für die Beeinträchtigung in der Haushalts- und Familienarbeit¹⁰. Das Festhalten des Bundesgerichts an der bisherigen Praxis, wonach die haftpflichtrechtliche Leistung unter dem Titel Haushaltsschaden steuerfrei bleibt, ist zu begrüssen.

4.2 Differenzierte steuerliche Beurteilung des Haushaltsschadens?

Missverständlich ist die Argumentation des Bundesgerichts, wenn es ausführt, andere Erwägungen gemäss BGE 117 Ib 1 ff. träfen hingegen unter dem geltenden Recht nicht mehr gleichermaßen zu. So etwa, wenn die Steuerfreiheit der Haushaltsentschädigung damit begründet werde, dass sie an die Stelle von nicht steuerbaren Naturalleistungen trete¹¹. Die Vorinstanz weise denn auch zu Recht darauf hin, dass beispielsweise Entschädigungen für ausserhäuslich¹² verrichtete Haushaltsarbeit steuerbar seien. Ferner sei der Wert der Haushaltsarbeit im Ergebnis (mindestens indirekt) insoweit steuerbar, als der in Art. 33 Abs. 2 DBG vorgesehene Zweitverdienerabzug nicht geltend gemacht werden könne, wenn (nur) ein Ehegatte erwerbstätig sei und der andere den Haushalt führe.

10 Ausführlich: KISSLING, Dogmatische Begründung des Haushaltsschadens, S. 10 ff.

11 Vgl. zur steuerlichen Behandlung von Eigenleistungen: LOCHER, Art. 16 DBG Rz 50 ff.

12 D. h. in einem andern als im eigenen Haushalt.

Wie erwähnt worden ist, wird unter dem Titel «Haushaltsschaden» nur die Unmöglichkeit, den eigenen Haushalt führen bzw. darin mitarbeiten zu können, abgegolten. Die Hinweise des Bundesgerichts auf Locher¹³ sind sinnstörend, spricht sich doch der Autor an keiner Stelle für die Besteuerung des Haushaltsschadens als Eigenleistung aus. Vielmehr vertritt er die Ansicht, der Haushaltsschaden unterliege nicht der Besteuerung.¹⁴

In einem fremden Haushalt gegen Entgelt erbrachte Haushaltsleistungen fallen nicht unter den Begriff des Haushaltsschadens, sondern sind als Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit zu qualifizieren, weshalb die vom Bundesgericht angesprochene Unterscheidung nicht zum Tragen kommt.

Der Hinweis des Bundesgerichts auf den Zweitverdienerabzug geht fehl. Die sachliche Begründung für diesen Abzug liegt im Umstand, dass Doppelverdiener einen Teil der Haushaltsarbeiten fremd vergeben bzw. Mehrkosten anfallen, weil Doppelverdiener nicht mehr alle Haushaltsarbeiten eigenständig erledigen können. Diesen Mehrkosten soll mit der Gewährung des Doppelverdienerabzugs Rechnung getragen werden. Mit seiner Argumentation anerkennt das Bundesgericht, dass der Wegfall der Möglichkeit, den Haushalt selbst zu führen, zu einer Vermögensverminderung führt. Dies hat wiederum zur Folge, dass die Ersatzleistung für den Haushaltsschaden als steuerrechtlicher Schadenersatz zu qualifizieren ist. Der Zufluss der Ersatzleistung erfolgt somit steuerfrei.

4.3 Besteuerung der anrechenbaren Invalidenrente

4.3.1 Hinweise auf Kommentarstellen

Die Hinweise des Bundesgerichts auf die Kommentarstellen sind unergiebig, da sich keines der zitierten Werke mit der im vorliegenden Fall zu beurteilenden Rechtsfrage, nämlich der steuerlichen Behandlung der an den haftpflichtrechtlichen Haushaltsschaden anrechenbaren Invalidenrente, auseinandersetzt.

4.3.2 Zweck der Invalidenrente

Das Bundesgericht führt weiter aus, die Invalidenversicherung wolle nicht primär einen individuellen Schaden ersetzen, sondern als Leistung der 1. Säule die Folgen der Invalidität im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfs ausgleichen¹⁵. Die fragliche Bestimmung des IVG lautet wörtlich wie folgt:

Art. 1a. Die Leistungen dieses Gesetzes sollen:

- b. die verbleibenden ökonomischen Folgen der Invalidität im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfs ausgleichen;

Die Argumentation des Bundesgerichts ist im Ansatz richtig, wird jedoch im Urteil in der Folge nicht konsequent weitergeführt. Nachdem auch Nichterwerbstätige Anspruch auf Invalidenleistungen haben und die Rente die ökonomischen Folgen der Invalidität ausgleichen soll, kann die Rente konsequenterweise nicht an die Stelle von Erwerbseinkommen treten. Vielmehr gleicht sie die Folgen der Beeinträchtigung im bisherigen Tätigkeitsbereich aus. Bei Hausfrauen/Hausmännern wird somit die Einschränkung in der Haushaltsführung ausgeglichen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Leistungen den Existenzbedarf ausgleichen sollen. Dieses Kriterium spricht sich ausschliesslich über die Leistungshöhe, nicht jedoch über den Leistungszweck aus.

4.3.3 Einkommensbegriff – Reinvermögenszugang – Subrogation

Die Argumentation des Bundesgerichts ist bei genauerer Betrachtungsweise nicht konsistent, weil sich das Bundesgericht nicht mit den Folgen der sozialversicherungsrechtlichen Subrogation auseinandergesetzt hat. Die Subrogation, die wohlverstanden nur für Leistungen, die ereignisbezogen, d. h. sachlich, personell und zeitlich kongruent sind, Platz greift, hat zur Folge, dass im vorliegenden Fall der Zweck der IV-Rente ausschliesslich in der teilweisen Abgeltung des Haushaltsschadens bestehen kann und keinerlei anderweitige Funktion hat. Der Haushaltsschaden kann steuerrechtlich zwei verschiedene Formen annehmen, führt jedoch zur gleichen Konsequenz:

- Im Fall, in dem der Geschädigte eine Ersatzkraft einstellt, handelt es sich um nichts anderes als eine Kostenvergütung bzw. die Abgeltung eines künftig entstehenden Vermögensschadens, somit um klassischen steuerrechtlichen Schadenersatz. Der Zufluss einer solchen Leistung ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und einhelliger Lehre steuerfrei.
- Wird demgegenüber keine Ersatzkraft eingestellt, wird mit dem Haushaltsschaden eine Naturalleistung abgegolten. Der Zufluss der Ersatzleistung erfolgt steuerfrei.

Es sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass haftpflichtrechtlich immer die Kosten einer Ersatzkraft abgegolten werden. Auch mit diesem Umstand hat sich das Bundesgericht nicht auseinandergesetzt, obwohl in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde und in den Vorakten

13 LOCHER, Art. 23 DBG Rz 29.

14 LOCHER, Art. 23 DBG Rz 29.

15 Vgl. Art. 112 Abs. 2 lit. b BV; Art. 1a lit. b IVG.

die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum haftpflichtrechtlichen Haushaltsschaden aufgeführt worden ist.

4.3.4 Bruttomethode – behinderungsbedingte Kosten

Problematisch ist im Weiteren die Argumentation des Bundesgerichts, es sei von der Bruttomethode auszugehen, und die behinderungsbedingten Kosten¹⁶ seien in Abzug zu bringen. Die Bestimmung von Art. 33 Abs. 1 lit. h^{bis} DBG bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. h^{bis} StHG lautet wie folgt:

Art. 33 Schuldzinsen und andere Abzüge

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

h^{bis}, die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.

Vorab sei erwähnt, dass die gesetzliche Regelung von Art. 33 Abs. 1 lit. h^{bis} DBG bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. h^{bis} StHG mit Wirkung per 1.1.2005 in Kraft getreten ist, somit in Bezug auf die im Entscheid zur Diskussion stehende Steuerperiode 2001 keine Wirkungen entfalten kann.

Die Frage der Besteuerung einer Leistung kann nicht davon abhängen, ob dem Steuerpflichtigen allenfalls ein anorganischer Abzug zusteht oder nicht. Dies geht auch aus dem Gesetzeswortlaut von Art. 33 Abs. 1 lit. h^{bis} DBG bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. h^{bis} StHG hervor, wonach die Zulässigkeit des Steuerabzuges nicht von kongruenten steuerpflichtigen Leistungen abhängt, sondern vom Kriterium der Kostentragung durch den Steuerpflichtigen.

4.3.5 Unterschiedliche steuerliche Auswirkungen je nach Invaliditätsgrad

Die vom Bundesgericht erwähnte Bruttomethode führt in Fällen, in welchen die Geschädigte eine Invalidenrente erhält, aber keine Ersatzkraft einstellt, zu einer höheren steuerlichen Belastung im Vergleich zu Fällen, in denen sie gerade noch keine Invalidenrente erhält.¹⁷

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch
mindestens 40 %	Viertelsrente
mindestens 50 %	halbe Rente
mindestens 60 %	Dreiviertelsrente
mindestens 70 %	ganze Rente

4.3.6 IV-Grad weniger als 40 %

In diesem Fall besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Geschädigten fliesst somit der gesamte Haushaltsschaden steuerfrei zu.

4.3.7 IV-Grad 40 % bzw. Anspruch auf eine Viertelsrente und Verzicht auf Invalidenrente

Eine Geschädigte, welche Anspruch auf eine Viertelsrente hat, kann gemäss ständiger Praxis des Bundesamtes für Sozialversicherung auf die Rente verzichten und somit den gesamten Haushaltsschaden vom Haftpflichtigen erhältlich machen. Der Zufluss der Haftpflichtleistung erfolgt steuerfrei. Ein solcher Verzicht könnte nicht als Steuerumgehung taxiert werden, da keine absonderliche Rechtsgeschäftsgestaltung vorliegt, sondern der Steuerpflichtige, wenn überhaupt, ausschliesslich zulässige Steuerplanung betreibt.

4.3.8 Invaliditätsgrad 70 % und mehr

Bei einem – hohen – Invaliditätsgrad von 70 % und mehr ist davon auszugehen, dass eine Ersatzkraft eingestellt wird, somit auch steuerlich abzugsfähige behinderungsbedingte Kosten anfallen. Welche Vollzugsprobleme sich dabei stellen, wird nachstehend dargestellt.

4.3.9 IV-Grad zwischen 50 % und 60 %

Beträgt der IV-Grad zwischen 50 % und 60 %, kann es noch vorkommen, dass keine Ersatzkraft eingestellt wird. Sehr oft nehmen die Betroffenen eine gewisse Einbusse in der Qualität der Haushaltsführung in Kauf und teilen die zu erledigenden Haushaltsarbeiten auf die vorhandenen Haushaltsmitglieder neu auf. Für die Betroffenen bedeutet die bundesgerichtliche Rechtsprechung, dass ihnen steuerbare Einkünfte zufließen, ohne dass sie behinderungsbedingte Kosten in Abzug bringen können.

4.3.10 Zwischenergebnis

Der Entscheid des Bundesgerichts führt zu einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von ähnlichen bzw. gleichen Sachverhalten. Diejenigen Steuerpflichtigen, die den Haushaltsschaden grundsätzlich selbst tragen¹⁸ und keine Fremdkraft einstellen, sind die Leidtragenden. Mit einer Freistellung der subrogierten und somit anrechenbaren Invalidenleistung könnte eine Gleichbehandlung der Leistungen mit gleichem Leistungszweck erreicht werden.

16 Vgl. zu diesem Thema: RUFENER, Selbstbezahlte behinderungsbedingte Kosten steuerlich voll abzugsfähig; DERS., Bemerkungen zum Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung zum Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten.

17 Zur Anspruchsberechtigung auf eine Invalidenrente kann auf die Übersicht verwiesen werden.

18 Was einem römisch-rechtlichen Grundsatz entspricht.

4.4 Auswirkungen der Bruttomethode auf den Veranlagungsalltag

4.4.1 Haushaltsschaden, aber kein Haftpflichtiger

Zu stossenden Ergebnissen kann die bundesgerichtliche Rechtsprechung führen, wenn in den vorstehend geschilderten Sachverhalten kein Anspruch gegenüber einem haftpflichtigen Dritten besteht.

In Fällen mit einem IV-Grad von weniger als 40 % trägt die Geschädigte den Schaden vollumfänglich selbst. In einem solchen Fall werden in der Regel auch die Mittel fehlen, eine Ersatzkraft einzustellen.

Besteht ein IV-Rentenanspruch, wird aber keine Ersatzkraft angestellt, unterliegt der gesamte Rentenzufluss der Besteuerung.

Besteht ein IV-Rentenanspruch und wird eine Ersatzkraft angestellt, kommt die vom Bundesgericht erwähnte Bruttomethode zum Tragen, d. h., die Rente unterliegt der Besteuerung und die Kosten für eine Ersatzkraft können steuerlich in Abzug gebracht werden.

4.4.2 Ersatzkraft wird eingestellt

Die nunmehr eingeläutete Rechtsprechung wird im Veranlagungsalltag einigen Bewirtschaftungsaufwand und neue Probleme aufwerfen.

4.4.2.1 Schadenersatz in Rentenform

Bezahlt der Haftpflichtige den Schadenersatz in Rentenform und sind die Kosten der Ersatzkraft geringer als die laufenden IV-Rentenleistungen, stellt sich die Frage, ob die anfallenden behinderungsbedingten Kosten bis zur Höhe der Invalidenrente steuerlich in Abzug gebracht werden können oder ob die Aufteilung der Kosten quotale, d. h. im Verhältnis Invalidenrente/Haftpflichtleistung zu erfolgen hat bzw. nur der die IV-Rente überschüssende Teil an die Haftpflichtleistung anzurechnen ist. Folgt man dem Urteil, darf in konsequenter Anwendung der Bruttomethode keine quotale Aufteilung erfolgen.

Gleiches muss gelten, wenn die Kosten der Ersatzkraft gleich hoch sind wie die IV-Rentenleistungen.

Übersteigen demgegenüber die Kosten der Ersatzkraft die Höhe der IV-Renten, sind auch alle überschüssenden Kosten steuerlich vollumfänglich absetzbar.

4.4.2.2 Schadenersatz in Kapitalform

Im Schadenerledigungsalltag wird der künftige Schaden (derzeit noch) in nahezu allen Fällen mit einer Kapitalleistung abgegolten. Dies gilt namentlich auch für den künftigen Haushaltsschaden. Damit der betroffene

Behinderte selbst getragene Kosten steuerlich absetzen kann, ist von ihm eine «Schattenrechnung» zu führen, d. h., vom erhaltenen Kapital sind die jährlichen Kosten in Abzug zu bringen, bis das Kapital aufgebraucht ist¹⁹. Dieser im KS Nr. 11 erwähnte Grundsatz ist auf Fälle zugeschnitten, in welchen die Kapitalleistung nicht der Besteuerung unterliegt. Im Veranlagungsalltag hat der Entscheid vom 23.2.2006 folgende Konsequenzen:

Sind die anfallenden Kosten für die Ersatzkraft geringer als die Versicherungsleistungen, können die behinderungsbedingten Kosten bis zur Höhe der Invalidenrente steuerlich in Abzug gebracht werden. Im Mehrbetrag sind sie an die erhaltene Kapitalleistung anrechenbar. Gleiches muss gelten, wenn die Kosten der Ersatzkraft gleich hoch sind wie die IV-Rentenleistungen. Übersteigen demgegenüber die Kosten der Ersatzkraft die Höhe der IV-Renten, ist der überschüssende Teil der Kosten an die haftpflichtrechtlich bezahlte Kapitalleistung anzurechnen. Eine quotale Aufteilung im Verhältnis Invalidenrente/Haftpflichtleistung würde wohl dem vom Bundesgericht erwähnten Bruttoprinzip nicht entsprechen und zu einer Ungleichbehandlung mit denjenigen Sachverhalten führen, in welchen die Fremdkosten die Invalidenrente nicht übersteigen.

In die Schattenrechnung ist die Höhe der Invalidenrente einzubeziehen. Sodann ist die Schattenrechnung jeweils nach Vorliegen der rechtskräftigen Veranlagung anzupassen. Sinnvollerweise ist die Schattenrechnung wie der Verlustvortrag im Rahmen der Verlustverrechnung von der Steuerbehörde zumindest «visieren» zu lassen. Nur so kann sichergestellt werden, dass sowohl bei einem Personalwechsel auf Seiten der Steuerbehörden als auch beim Wechsel der Steuerhoheit innerkantonale oder interkantonale keine Diskussionen über die Frage der behinderungsbedingten Kosten entstehen.

4.4.3 Berechnungsbeispiele

4.4.3.1 Beispiel 1

Annahmen

Jährliche Invalidenrente: 12 000²⁰

Kapitalleistung des Haftpflichtversicherers unter dem Titel Haushaltsschaden: 250 000

Bezahlte Fremdleistungen für Haushaltstätigkeiten:

– Variante 1	10 000
– Variante 2	12 000
– Variante 3	18 000

¹⁹ KS Nr. 11 Ziff. 5.1.

²⁰ Steuerbare Leistung.

Abziehbare Kosten (Art. 33 Abs. 1 lit. h ^{bis} DBG bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. h ^{bis} StHG)	Restbetrag Kapitalleistung für Haushaltsschaden
Variante 1 10 000	250 000 ²¹
Variante 2 12 000	250 000
Variante 3 12 000	244 000 ²²

Abziehbare Kosten (Art. 33 Abs. 1 lit. h ^{bis} DBG bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. h ^{bis} StHG)	Restbetrag Kapitalleistung für Haushaltsschaden ²⁶
Variante 1 10 000	250 000 ²⁷
Variante 2 13 100; wovon 1100 unter dem Titel Betreuungsaufwand	250 000 ²⁸
Variante 3 18 000; wovon 5100 unter dem Titel Betreuungsaufwand	244 000 ²⁹

4.4.3.2 Beispiel 2

Die Berechnung wird komplexer, wenn beispielsweise auch Fremdkosten anfallen, welche haftpflichtrechtlich nicht abgegolten worden sind, bzw. wenn ein Sozialversicherer²³ eine Hilflosenentschädigung bezahlt.

Die monatliche Hilflosenentschädigung ist unterschiedlich hoch, je nachdem, ob die Versicherten im Heim oder im eigenen Zuhause wohnen. Sie beträgt bei einer Hilflosigkeit:

	im Heim	zu Hause
leichten Grades	215 / Monat	430 / Monat
mittleren Grades	538 / Monat	1075 / Monat
schweren Grades	860 / Monat	1720 / Monat

Annahmen

Jährliche Invalidenrente: 12 000²⁴

Jährliche Hilflosenentschädigung (= HE) der Invalidenversicherung: 12 900 (= HE mittleren Grades)²⁵

Kapitalleistung des Haftpflichtversicherers unter dem Titel Haushaltsschaden: 250 000

Bezahlte Fremdleistungen für Haushaltstätigkeiten:

– Variante 1	10 000
– Variante 2	12 000
– Variante 3	18 000

Bezahlte Fremdleistungen für Betreuungsaufwand:

– Variante 1	10 000
– Variante 2	14 000
– Variante 3	18 000

5 Schlussbemerkungen

Es wäre wünschenswert gewesen, dass sich das Bundesgericht eingehender mit den von den Beschwerdeführern vorgetragene Argumenten auseinandergesetzt und die Beschwerden gutgeheissen hätte. Einerseits wäre eine konsistente Lösung erreicht worden, indem Leistungen mit dem gleichen Zweck steuerlich gleich behandelt würden. Andererseits könnten die Regelungen über die Abzugsfähigkeit behinderungsbedingter Kosten in allen Fällen gleich gehandhabt werden. Zur Vereinfachung des Veranlagungsalltags hat der Entscheid kaum beigetragen. Es ist zu hoffen, dass das Bundesgericht bei nächster Gelegenheit seine Praxis entsprechend korrigiert.

Literatur

BOLLIER GERTRUD E., Leitfaden schweizerische Sozialversicherung, 9. A., Zürich 2005

CHAPPUIS GUY, Der Haushaltsschaden – nach wie vor aktuell oder Unzulänglichkeiten des normativen Schadensbegriffs, in: Jusletter vom 28.2.2005 (www.weblaw.ch/jusletter/suche.asp?)

21 Gestützt auf die vom Bundesgericht vorgeschlagene Bruttomethode können alle anfallenden Fremdkosten für Haushaltsarbeit steuerlich in Abzug gebracht werden.

22 Soweit die Fremdkosten für die Haushaltsführung die Höhe der Invalidenrente übersteigen, sind sie solange nicht abzugsfähig, als die Kapitalleistung des Haftpflichtversicherers unter diesem Titel nicht aufgebraucht ist. Zur Vereinfachung der Schattenrechnung sind die auf dem Kapital anfallenden Vermögenserträge bzw. dadurch ausgelösten Steuern nicht zu berücksichtigen.

23 Z. B. die Invalidenversicherung (vgl. Art. 42 ff. IVG).

24 Steuerbare Leistung.

25 Steuerfreie Leistung.

26 Die Fremdkosten für Betreuungsaufwand werden mit der Hilflosenentschädigung verrechnet, d. h., nur der überschüssende Teil ist selbst bezahlt.

27 Der Zufluss der Invalidenrente unterliegt der Besteuerung. Basierend auf der vom Bundesgericht vorgeschlagenen Bruttomethode sind die anfallenden Fremdkosten bis zur Höhe der Invalidenrente steuerlich absetzbar. Die Hilflosenentschädigung dient zur Deckung der Kosten für den Betreuungsaufwand.

28 Die Höhe der Kosten für Haushaltsleistungen entspricht der Höhe der Invalidenrente, d. h. CHF 12 000. Die Kosten sind vollumfänglich absetzbar. Die Kapitalleistung unter dem Titel Haushaltsschaden muss nicht «verwendet» werden. Die Kosten für Betreuungsaufwand sind im CHF 12 900 (Höhe der Hilflosenentschädigung) übersteigenden Betrag absetzbar. Steuerlich können somit CHF 1100 abgezogen werden.

29 Die Höhe der Kosten für Haushaltsleistungen übersteigt jene der Invalidenrente, d. h. CHF 12 000. Die Kosten sind im Betrag von CHF 12 000 steuerlich absetzbar. Im Mehrbetrag von CHF 6000 werden die Kosten mit der Kapitalleistung des Haftpflichtversicherers verrechnet. Die Kosten für den Betreuungsaufwand sind im CHF 12 900 (Höhe der Hilflosenentschädigung) übersteigenden Betrag absetzbar. Steuerlich können somit CHF 5100 abgezogen werden.

- DUC JEAN-LOUIS, L'assurance-invalidité, in: Heinrich Koller u. a. (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Teil Soziale Sicherheit, Basel/Genf/München 1998, Rz 18 ff.
- GEISSELER ROBERT, Der Haushaltschaden, in: Alfred Koller (Hrsg.), Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1997, St.Gallen 1997, S. 59 ff.
- KIESER UELI, ATSG-Kommentar, Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, Zürich 2003
- Alters- und Hinterlassenenversicherung, in: Heinrich Koller u. a. (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Teil Soziale Sicherheit, Basel/Genf/München 1998, Rz 14 ff.
- KISSLING CHRISTA, Dogmatische Begründung des Haushaltsschadens, Diss. Bern 2005, Bern 2006
- LOCHER PETER, Kommentar zum DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, I. Teil, Art. 1 - 48 DBG, Basel 2001
- LOCHER THOMAS, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. A., Bern 2003
- MAURER ALFRED, Bundessozialversicherungsrecht, 2. A., Basel 1994
- MEYER-BLASER ULRICH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 1997
- OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I, 5. A., Zürich 1995
- PRIBNOW VOLKER, Der Haushaltsschaden: *damnum emergens* und nicht *lucrum cessans*. Die Berücksichtigung der Mithilfe Dritter in der Berechnung des Haushaltsschadens, in: HAVE, Personen-Schaden-Forum 2002
- PRIBNOW VOLKER/SOUZA-POZA ALFONSO/WIDMER ROLF, Monetäre Bewertung des Haushaltsschadens, in: HAVE, Personen-Schaden-Forum 2002
- RUFENER ADRIAN, Bemerkungen zum Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung zum Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten, StR 2005, S. 989 ff.
- Selbstbezahlte behinderungsbedingte Kosten steuerlich voll abzugsfähig, StR 2005, S. 365 f.
- RUMO-JUNGO ALEXANDRA, Haftpflicht und Sozialversicherung, Freiburg 1998
- SCHAER ROLAND, Grundzüge des Zusammenwirkens von Schadenausgleichsystemen, Basel 1984
- SCHAETZLE MARC/WEBER STEPHAN, Kapitalisieren, 5. A., Zürich 2001
- STOESSEL GERHARD, Das Regressrecht der AHV/IV gegen den Haftpflichtigen, Diss., Zürich 1982

Rechtsquellen

AHVG, BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (vom 20.12.1946), SR 831.10

ATSG, BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (vom 6.10.2000), SR 830.1

IVG, BG über die Invalidenversicherung (vom 19.6.1959), SR 831.20

Praxisanweisungen

KS Nr. 11, Kreisschreiben Nr. 11 der ESTV – Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten (vom 31.8.2005)

WIH, Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung